

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (81)770

Vol. 1981/0220

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

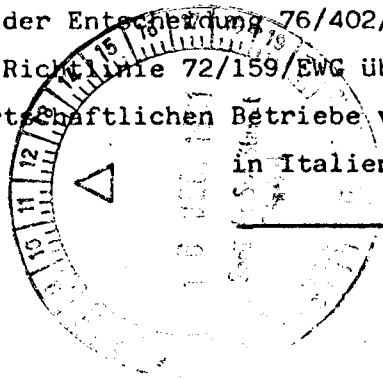
KOM(81) 770 endg.

Brüssel, den 11. Dezember 1981

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES
zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten zur Anhebung der
in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung
der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung

und

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES
zur Änderung der Entscheidung 76/402/EWG betreffend die Höhe der
in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung
der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung
in Italien



KOM(81) 770 endg.

BEGRÜNDUNG

Im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 72/159/EWG ist die Gewährung von Beihilfen in Form von Zinsvergütungen für zur Durchführung des Entwicklungsplanes notwendige Investitionen einer der Hauptanreize für Landwirte, deren Entwicklungsplan genehmigt worden ist. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 soll diese Zinsvergütung 5 % nicht überschreiten und grundsätzlich Darlehen mit einer Dauer von 15 Jahren betreffen, die die Mitgliedstaaten jedoch für Investitionen für Immobilien auf 20 Jahre verlängern und für andere Investitionen auf 10 Jahre verkürzen können. Der zu Lasten des Begünstigten verbleibende Zinssatz muß mindestens 3 % betragen.

Der Rat kann jedoch auf Vorschlag der Kommission und nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages einen Mitgliedstaat ermächtigen, für einen bestimmten Zeitraum Zinsvergütungen von mehr als 5 % zu gewähren, wenn die Kapitalmarktlage des Mitgliedstaates dies rechtfertigt, und außerdem die Mindestbelastung des Begünstigten in bestimmten Gebieten auf 2 % herabzusetzen.

Auf seiner Tagung vom 22. Juli 1981 hat der Rat eine Erklärung des Vertreters der Kommission zur Kenntnis genommen, mit der dieser bestätigte, daß die Kommission das allgemeine Problem der die Landwirte der Gemeinschaft berührenden Zinssätze untersuche und dem Rat so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Ende 1981 ihre Schlussfolgerungen, gegebenenfalls mit entsprechenden Lösungsvorschlägen, vorlegen werde.

Anhand der ersten dem Rat bereits vorgelegten Untersuchung läßt sich die Verschlechterung der nominalen und realen Zinssätze zwischen 1973 und 1980 feststellen. Seither hat sich die Lage noch verschärft, und die Finanzierung der Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben wird ein immer ernsteres Problem. Zwei Elemente können bei der Beurteilung der Verschlechterung der Situation für die Darlehensnehmer berücksichtigt werden:

- Im Zuge des wachsenden Kapitalbedarfs der Landwirtschaft - eines der Merkmale der modernen Landwirtschaft - u.a. als Folge des Inflationsdrucks, erschwert der Anstieg der Zinssätze die Situation der Landwirte, die Darlehen in Anspruch nehmen. Außerdem bringt der Anstieg der nominalen Zinssätze immer höhere Zinsrückzahlungen während der ersten Jahre der Rückzahlung langfristiger Darlehen mit sich, wenn der Landwirt seinen Betriebsentwicklungsplan durchführt und sich die Investitionen noch nicht voll ausgewirkt haben.

Eine zu hohe Rückzahlungsbelastung während dieses Zeitraums macht es dem Betriebsinhaber unmöglich, Darlehen aufzunehmen, da er unter diesen Umständen bis zur Verwirklichung seines Betriebsentwicklungsplans nicht das vergleichbare Einkommen erreichen kann, dies wiederum ist jedoch die Voraussetzung für die Genehmigung des Plans.

- Zweitens der Rückgang des Einkommens der Betriebsinhaber, der ihre Eigenfinanzierungskapazität einschränkt und sie damit zwingt, entweder in größerem Umfang Darlehen zur Durchführung ihrer Investitionen aufzunehmen oder auf diese zu verzichten.

Die vorstehend beschriebene Entwicklung kann man in jedem Mitgliedstaat untersuchen, um die Veränderung der Wirtschaftsbedingungen zwischen 1973 und 1980 zu beurteilen.

I. Entwicklung der Nominalsätze

- Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie 159 konnte die Entscheidung, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen, eine Zinsvergütung von 5 % (in bestimmten Regionen 7 %) zu gewähren, durch einen geringen Abstand zwischen den Nominalsätzen in den einzelnen Mitgliedstaaten gerechtfertigt werden. Nur Dänemark und Luxemburg entfernten sich spürbar vom Durchschnitt.
- Berücksichtigt man lediglich die Entwicklung der Nominalsätze zwischen 1973 und 1981, so stellt man fest,
 - a) daß sie in den Mitgliedstaaten erheblich gestiegen sind,
 - b) daß die Abstände zwischen den Mitgliedstaaten sich vergrößert haben.In einer Gruppe von Ländern, nämlich in Dänemark, dem Vereinigten Königreich, Irland und Italien, haben die Nominalsätze Werte erreicht, die über dem nicht gewichteten Gemeinschaftsdurchschnitt liegen (15,5 %).

Aus diesen beiden Feststellungen läßt sich ableiten, daß die Situation der Darlehensnehmer sich in der Gemeinschaft allgemein verschlechtert hat. Besonders unhaltbar ist sie jedoch in den vier obengenannten Ländern geworden.

II. Einkommensentwicklung

Wenn der Nettobetriebsüberschuß ⁽¹⁾, mit dem der Landwirt seine Eigenfinanzierung und sein Jahreseinkommen sichert, abnimmt, so muß der Landwirt seine Eigenfinanzierung einschränken, um sein Einkommen zu wahren. In diesem Fall läuft er Gefahr, nicht die erforderlichen Investitionen durchführen zu können oder dafür Darlehen aufnehmen zu müssen, und zwar bei hohen Zinssätzen zu ungünstigen Bedingungen.

Die Entwicklung des Indexes des Nettobetriebsüberschusses zu den Preisen von 1975 läßt in der Zeit zwischen 1975 und 1979 eine fast allgemeine Verringerung erkennen. Besonders stark ist der Rückgang in der Bundesrepublik, im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden, weniger ausgeprägt in Irland, wo der Rückgang erst 1979 spürbar wurde. Für Dänemark und Italien liegen entsprechende Angaben nicht vor.

Der Rückgang der Anzahl von Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Richtlinie 72/159/EWG ist großenteils auf den Anstieg der Zinssätze und die Verschlechterung der Betriebseinkommen zurückzuführen. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Rückgang der Vorhabenszahl auf Haushaltsbeschränkungen zurückzuführen. Zwischen 1979 und 1980 ist die Zahl der genehmigten Entwicklungspläne in Dänemark um 72 %, in den Niederlanden um 69 %, im Vereinigten Königreich um 48 %, in Irland um 40 %, und in der Bundesrepublik um 19 % zurückgegangen. In Belgien hat die Zahl der Entwicklungspläne hingegen leicht zugenommen, in Frankreich noch stärker.

III. Schlußfolgerungen

Wenn unter diesen Umständen keine neue Entscheidung über die Zinsvergütung ergeht, so würde dies im Widerspruch zu der kürzlich ergangenen Entscheidung des Rates stehen, die Richtlinie 72/159/EWG dahingehend zu ändern, daß der Begriff des vergleichbaren Einkommens flexibler gestaltet wird, um den weniger begüterten Landwirten die Möglichkeit zur Durchführung von Entwicklungsplänen zu geben.

(1) Der Nettobetriebsüberschuß entspricht der Bruttowertschöpfung zu Faktor-
kosten abzüglich der Abschreibungen sowie der Löhne und Gehälter.

Außerdem könnte ein allgemeiner Investitionsrückgang gerade zu dem Zeitpunkt eintreten, wo der Landwirt besondere Anpassungsanstrengungen im Bereich der Rationalisierung von Produktion und Verarbeitung der Agrarerzeugnisse im Zuge der Änderungen unternehmen müßte, die sich in der Anwendung der Preis- und Marktpolitik als unabdingbar erweisen.

Aus diesen Gründen vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Gemeinschaft sich dafür einsetzen muß, die durch den Anstieg der Zinssätze bedingte Belastung zu begrenzen.

Dabei kann selektiv vorgegangen werden; d.h. es könnte eine zusätzliche Zinsvergütung gewährt werden, die dem 1981 erreichten Zinsniveau Rechnung trägt. Italien und Irland ist diese Maßnahme bereits eingeräumt worden, für Italien bis zum 31.12.1981 und für Irland bis zum 3.12.1983.

Daher schlägt die Kommission vor,

- a) daß die bestehende Entscheidung aus Gründen der rechtlichen Kontinuität, vor allem aber, weil das Problem weiterhin besteht, für Italien bis zum 31. Dezember 1983 verlängert wird;
- b) daß allen Mitgliedstaaten bis Ende Dezember 1983 eine zusätzliche Zinsvergütung gewährt wird. Diese Vergütung würde nach Maßgabe des derzeitigen Zinsniveaus differenziert, und zwar 3 % für die Mitgliedstaaten, in denen der derzeitige Zinssatz über dem nicht gewichteten Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, das heißt für Dänemark und das Vereinigte Königreich, und maximal 2 % für die übrigen Mitgliedstaaten. Irland ist diese Möglichkeit bereits bis zum 31.12.1983 eingeräumt worden. Die jährlichen Kosten dieser Maßnahme für den Gemeinschaftshaushalt werden mit etwa 25,5 Mio ECU während zwei Jahren veranschlagt.

Finanzielle Rückwirkungen auf die fünfjährige Ausstattung

- a) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 76/402/EWG über die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Italien

Dieser Vorschlag verlängert die Anwendungsbedingungen in Italien für zwei zusätzliche Jahre. Die Kosten der Verlängerung sind bereits in den Tabellen über die voraussichtlichen Ausgaben für 1980 bis 1984 enthalten, da von der Annahme ausgegangen wurde, daß die Maßnahme verlängert wird.

- b) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates betreffend die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung

Die Ausgaben dieses Vorschlages, die in den Fünfjahreszeitraum 1980-1984 fallen, belaufen sich auf 51 Mio ECU, davon jeweils 25,5 Mio ECU im Jahre 1983 und 1984. Die Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben für 1980 bis 1984 (vergl. Anlage) wurde im November 1981 überprüft, wobei insbesondere den Verzögerungen in der Bindung der Mittel bei einigen neuen Maßnahmen und der gegenüber den Vorschätzungen geringeren Inanspruchnahme bei anderen Maßnahmen Rechnung getragen wurde. Es wird geschätzt, daß 3.660 Mio ECU der Fünfjahresausstattung von 3.755 Mio ECU für die Finanzierung der bestehenden Gesetzgebung benötigt werden. Der Saldo von 95 Mio ECU gestattet die Finanzierung dieses Vorschlages.

ANNEXE

ENGAGEMENTS

19.11.

PREMIERE PERIODE QUINQUENNALE : JANVIER 1980 A DECEMBRE 1984

M.E.M.

Nomenclature 1981	Nomenclature 1982	Titre	Dépenses 1980	Estimations des dépenses				Total quinquennal 80-84
				1981	1982	1983	1984	
CHAP. 80	CHAP. 40	PROJETS D'AMÉLIORATION DES STRUCTURES AGRICOLES	139,6	150	148	148	148	733,6
800	400	Projets individuels R. 17/84	-	-	-	-	-	-
8010	4010	Projets de commercialisation et transformation R. 355/77	82,4	98	98	98	98	474,4
8011	4011	Applic. 355 au Mezzogiorno & Sud France R. 1351/78	49,5	44	42	42	42	219,5
8012	4012	Applic. 355 à l'Ouest Irlandais R. 1820/80	7,7	8	8	8	8	39,7
CHAP. 81	CHAP. 41	ACTIONS SOCIO-STRUCTURELLES DE CARACTERE GENERAL	92,5	120,8	107,6	129,8	135	535,7
810	410	Modernisation des fermes Dir. 72/159	86,5	114,9	102	122	127	552,4
811	411	Cessation de l'agriculture Dir. 72/159	0,7	0,8	1,2	1,5	1,5	5,7
812	412	Mesure socio-économique Dir. 72/161	5,3	5,1	4,4	6,3	6,5	27,6
CHAP. 82	CHAP. 42	ACTIONS EN FAVEUR DES REGIONS DEFAVORISEES	210,4	278,5	354,1	370,7	326,2	1.539,9
820	420	Direct. accompagn. à zones défavorisées Dir. 75/263	88,7	110,4	147	152	152	650,1
8210	4210	Programme forêts méditerranéennes R. 259/79	33,3	50	50	40	10,7	184
8202	4211	Programme infrastructure méditerranéenne R. 1760/78	29,0	34	25	25	12	125
8220	4220	Conseillers techniques en Italie R. 270/79	-	-	0,5	0,5	2,2	3,2
8221	4221	Programme irrigation Mezzogiorno R. 1362/78	47,8	55	54	54	49,2	260
8222	4222	Programme élevage bovin en Italie R. 1944/81	-	-	p.m.	5	14,7	19,7
8230	4230	Programme viticole Sud de la France Dir. 78/627	5,5	9,2	18,4	11,4	2,2	46,7
8231	4231	Programme irrigation en Corse Dir. 79/173	-	1,2	2,6	2,6	2,6	9
8232	4232	Programme contre inondations Kérault Dir. 79/174	-	-	0,3	0,3	0,1	0,7
8233	4233	Programme viticole Charentes Dir. 79/359	2,4	4,0	3,7	0,7	p.m.	10,8
8234	4234	Programme intégré Lozère R. 1940/81	-	-	p.m.	0,3	2,4	2,7
8239	4235	Programme Q.C.N. Dir. 81/527	-	-	p.m.	5	17	22
8240	4240	Programme drainage Irlande R. 2195/81	3,7	9,3	12,6	15	10	50,6
8241	4241	Programme drainage Irlande/Irlande du Nord Dir. 79/197	-	-	0,3	2	2	4,3
8242	4242	Programme Ouest Irlande R. 1820/80	-	5,4	17,0	20	20	62,4
8243	4243	Programme viande Irlande/Irlande du Nord R. 1054/81	-	-	5	14	8,5	27,5
8244	4244	Action vétérinaire Irlande R. 1055/81	-	-	1,5	3	1,5	6
825	425	Programme ovins Greenland R. 1821/80	-	-	0,2	0,5	0,7	1,4
8260	4260	Programme intégré l'île Occident. Ecosse R. 1939/81	-	-	p.m.	2,4	2,4	4,8
8261	4261	Programme viande bovine Irlande du Nord R. 1942/81	-	-	2	5	5	12
8262	4262	Projets secteur céréales Irlande du Nord R. 1943/81	-	-	3	2	1	6
827	427	Programme intégré Sud Est Belgique R. 1941/81	-	-	2	1	1	4
828	428	Programme infrastructure R.F.A. R. 1938/81	-	-	9	9	9	27
CHAP. 83	CHAP. 43	ACTIONS STRUCTURELLES LIEES AUX MARCHES	133,1	165,9	153,5	133,3	96,6	682,4
8300	4300	Groupements de producteurs R. 1363/78	-	-	1	2	3	6
8301	4301	Groupements de producteurs d'houblon R. 1695/71	0,1	1,6	p.m.	p.m.	p.m.	1,7
8302	4302	Group. producteurs fruits et légumes R. 1035/72	1,7	2,1	1,6	1,6	1,6	8,6
8303	4303	Group. producteurs pommes de terre Proposition	-	-	p.m.	1	1	2
8311	4311	Prise viande bovine R. 1353/73	1,3	0,1	p.m.	p.m.	p.m.	1,4
8312	4312	Non-commercialisation du lait R. 1078/77	82,3	106	68,4	62	31,4	350,1
8313	4313	Eradication maladies bovines Dir. 77/391	31,6	29,7	16,2	9	p.m.	86,5
8314	4314	Prise cessation exploitations laitières Proposition	-	-	-	-	-	-
8315	4315	Eradication peste porcine Déc. 80/1096 et 80/1097	-	-	3,3	19,6	13,3	36,2
8320	4320	Prise reconversion vignobles R. 1163/73	10,1	12,3	12,2	p.m.	p.m.	35,1
8321	4321	Prise abandon viticulture R. 456/80	-	2	17	15,5	15,5	50
8322	4322	Prise cessation viticulture R. 457/80	-	-	0,3	0,6	0,8	1,7
8323	4323	Restructuration collective vignobles R. 458/80	-	4,5	27,5	16	25	73
8330	4330	Plan arômes R. 2511/83	6,0	5,2	6	6	5	28,2
8332	4332	Assainissement production fruitière R. 734/78	-	1,9	p.m.	p.m.	p.m.	1,9
CHAP. 86		ACTIONS STRUCTURELLES DE LA PECHE	15,3	19,9	25,2	25,2	32,7	118,3
860	360	Action intérieure et proselit. struct. pêche	15,2	19,8	25	25	32,5	117,5
862	361	Groupement producteurs pêche	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,8
TOTAL ORIENTATION			590,9	735,1	786,4	807	738,5	3.659,9

Entwicklung der nominalen Zinssätze zwischen 1973 und 1981

Land	Satz 1973	Satz 1980	Satz Okt. 81	73/81
D	10,3	10,5	13,00	+ 2,70
FR	9,5	11,6	13,75	+ 4,25
IT	9,3	17,5	19,60	+ 10,30
NL	11,8	11,4	12,00	+ 0,20
BEL	9,2	12,9	15,00	+ 5,80
LUX	6,6	9,3	9,75	+ 3,15
UK	11,1	16,8	17,50	+ 6,40
IR	12,5	18,0	18,50	+ 6,00
DK	14,0	20,5	20,90	+ 6,90
GR	4,0	14,0	14,00	+ 10,00

Entwicklung des Nettobetriebsüberschusses

		1974	1975	1976	1977	1978	1979
RFA	a)	15.239	18.010	19.016	17.913	17.959	15.226
	b)	90,8	100	102,2	92,9	87,5	73,1
FR	a)	50.603	49.048	52.166	55.088	60.826	68.552
	b)	116	100	96,6	93,5	94,5	96,6
NL	a)	5.770	6.320	6.630	7.620	7.960	7.260
	b)	93,3	100	106,8	99,3	95,9	84,2
BEL	a)	49.769	52.219	55.119	54.572	60.161	60.215
	b)	103,8	100	116,2	90,6	93,6	92,4
LUX	a)	1.978	2.074	1.947	2.343	2.430	2.279
	b)	112,6	100	89,2	97,3	98,1	91,5
UK	a)	1.447,3	1.447,7	1.458,4	1.452,2	1.481,3	1.519,7
	b)	90,9	100	110,9	97,5	90,8	90,6
IR	a)	329,3	476	537,7	741	800,0	708,4
	b)	73,8	100	93,2	113,3	115,9	82,8

a) Nettobetriebsüberschuß in laufender Landeswährung

b) Index des Nettobetriebsüberschusses (in konstanter Währung, 1975 = Index 100)

Anzahl der genehmigten Betriebsentwicklungspläne nach Jahren

	1977	1978	1979	1980
DEUTSCHLAND	6.514	5.820	5.290	4.300
FRANCE	2.597	4.457	5.566	6.400
NEDERLAND	2.860	3.036	3.241	1.343
BELGIQUE/BELGIE	1.652	1.985	2.133	2.241
LUXEMBOURG	:	:	15	:
UNITED KINGDOM	7.145	7.631	5.147	2.679
IRELAND	2.921	4.197	3.697	2.250
DANMARK	1.313	2.120	1.848	521
EUR-9	25.002	29.156	27.128	:

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten zur Anhebung der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich und Artikel 19 Absatz 1 zweiter Unterabsatz, auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich der Richtlinie 72/159/EWG können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Zinsvergütungen von mehr als 5 % zu gewähren, wenn die Kapitalmarktlage der Mitgliedstaaten dies rechtfertigt.

Der derzeit in den meisten Mitgliedstaaten für langfristige Agrardarlehen geltende Zinssatz von 13 % und die weit über die in der Richtlinie 72/159/EWG festgelegte Mindestbelastung hinausgehenden außergewöhnlichen Belastungen, die sich hieraus für Betriebsinhaber ergeben, die ihren Betrieb modernisieren wollen, können die mit der Richtlinie 72/159/EWG angestrebte Modernisierung der Landwirtschaft gefährden oder sogar unmöglich machen. In bestimmten Mitgliedstaaten ist die Lage besonders ernst.

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4.1972, S. 1

(2) ABl. Nr. L 197 vom 20. 7.1981, S. 41

Es ist daher notwendig, zusätzliche Zinsvergütungen zu gewähren, die so weit wie möglich nach Maßgabe des derzeitigen Zinsniveaus differenziert werden.

Nach Artikel 19 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 72/159/EWG kann der Anstieg der Ausgaben der Mitgliedstaaten infolge einer Erhöhung der Zinsvergütung als erstattungsfähig durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, erklärt werden; eine finanzielle Beteiligung des Fonds an diesen Ausgaben ist daher notwendig.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Dänemark und das Vereinigte Königreich werden ermächtigt, die Zinsvergütungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 erster Unterabsatz der Richtlinie 72/159/EG oder Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EG um 3 % anzuheben, sofern der zu Lasten des Begünstigten verbleibende Zinssatz nicht niedriger als die in den genannten Artikeln vorgesehenen Zinssätze ist.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg und die Niederlande werden ermächtigt, die Zinsvergütungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 erster Unterabsatz der Richtlinie 72/159/EG oder Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EG um 2 % anzuheben, sofern der zu Lasten des Begünstigten verbleibende Zinssatz nicht niedriger als die in den genannten Artikeln vorgesehenen Zinssätze ist.

Artikel 2

Die von den Mitgliedstaaten in Anwendung des Artikels 1 getätigten Ausgaben sind im Rahmen der in Artikel 19 Absatz 3 erster Unterabsatz der Richtlinie 72/159/EG festgesetzten Grenzen erstattungsfähig durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1983.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, das Grossherzogtum Luxemburg, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Republik Griechenland, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Geschlossen zu

in der

DATUM : 19.11.1981

MITTELANSATZ : 88 Mio ECU

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 6 der Verordnung 70/729/EWG

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

5.1. EINNAHMEN

12-MONATS-PERIODE

LAUFENDES
HAUSHALTSJAHR (81)

KOMMENDES
HAUSHALTSJAHR (82)

2000

p.m.

102 MECU

10

10

2

1

5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN

5.1.1. VORAUSSCHAU EINNahmen

1983

1984

1985

1986

25,5

25,5

13,5

13,5

1

60

1

1

25.5 Mio ECU für die ersten 2 Jahre:

13,5 Mio ECU für die gewährten

[illegible]

~~XK609702698C0070005B0C00060N0S0R0P0G0A0F0D0Q0H0E0T0A00000L7E0M~~

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

XZOFENX

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

JA/X:ECX

ANMERKUNGEN :

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 76/402/EWG betreffend die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Italien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstender Gründe:

Die italienische Regierung hat die Verlängerung der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Entscheidung 76/402/EWG des Rates (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 81/241/EWG (4), beantragt.

Der derzeit in Italien geltende Zinssatz für langfristige Agrarkredite beträgt 19,6 % und liegt damit um 6,2 % über dem in der Entscheidung 76/402/EWG zugrunde gelegten Satz.

Bei Anwendung eines Zinssatzes von 19,6 % und einer Zinsvergütung von 9 % bzw. 11 % und 12 % wäre die Belastung des Begünstigten höher als die in der Richtlinie 72/159/EWG vorgeschriebene Mindestbelastung.

-
- (1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4.1972, S. 1
(2) ABl. Nr. L 197 vom 20. 7.1981, S. 41
(3) ABl. Nr. L 108 vom 26.4.1976, S. 39
(4) ABl. Nr. L 113 vom 25.4.1981, S. 46

./.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 erhält Artikel 4 der Entscheidung 76/402/EWG folgende Fassung:

"Artikel 4

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1983".

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

